

Franckesche Stiftungen zu Halle

Christophili Wohlgemuths Rettung des LIII. Cap. Iesaiaë

Wohlgemuth, Christophilus

Franckfurt und Leipzig, 1736

VD18 13075551

Sect. Ima. Beleuchtung der von dem A. in seinem scripto gegebenen
exegetischen Reguln.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permission requests please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-202882

Erstes Capitel.

Sect. Ima.

Beleuchtung der von dem A.
in seinem scripto gegebenen
exegetischen Reguln.

§. 1.



A habe ich nun P. I. Cap. III. §. 2. schon bekant, daß die Regul, welche der A. p. 34. und 114. gesetzet und an beyden Orten mit gröbern Lettern drucken lassen, nicht gnug gerühmet werden könne. Allein, gleichwie unser A. diese Regul nach seinen und seines Lehrmeisters anderweitigen Sätzen nicht hat machen können, so wird sich in diesem Capitel gnugsam zu Tage legen, daß er sie in Ernst nicht gemacht, wenigstens nicht geglaubt haben müsse, daß er gehalten wäre, sich nach der Regul zu richten.

§. 2. Die Regul lautet nochmals also:

„Unsere Pflicht ist zu glauben, wie sich der gü-
 „tige Gott gegen uns durch Worte und
 „Wercke geoffenbaret hat, und keine neue und
 „ungründere Meinungen zu erdencken, die ge-
 gen

„gen diese Offenbarung des seligen Gottes
„steckten.

§. 3. Diese Regul hat unser A nach seinen und seines Lehrmeisters anderweitigen Lehr-Sätzen nicht machen können. 1) Wie kan er nach seines Lehrmeisters Sätzen von einer wahren Pflicht reden? Dieser statuirt ja kein eigentliches Gesetz, und also kan er auch nichts für eine eigentliche Pflicht ausgeben. 2) Glauben, wie sich Gott in Worten und Wercken geoffenbaret hat, fasset 2 Sätze in sich, nemlich, daß man glauben müsse, wie sich Gott in seinen Worten, und sodann auch, wie er sich in seinen Wercken geoffenbaret habe. Der letzte Satz ist nicht nur mit unbequemen Worten vorgetragen, (Denn ein anders ist auf Gottes Werke achten, Gottes Werke wirken, oder in sich wirken lassen, u. d. g. ein anders glauben, wie sich Gott in seinen Wercken geoffenbaret habe; jenes ist verständlich Bibel- und Vernunftmäßig, dieses nicht) sondern von dem A. auch nirgends erläutert oder prosequirt; daher ich mich auch bey dessen Untersuchung nicht aufhalten will. Jedoch will ich nur dis einzige hiebey zu bedencken geben: Ob der Lehrmeister unsers A. wohl in Ernst geglaubet habe, daß auf dem ganzen Erdboden, insonderheit in der ganzen Christenheit, auch nur einige Gnaden-Werke Gottes vorgehen und bemercket werden könnten? Wer die ungeheuren Beschuldigungen

E

gen

gen bedenckt, womit er die ganze Christenheit und insonderheit den ganzen Lehr-Stand belegt hat, wird diese Fragen schwerlich affirmiren. Man sehe z. E. nur etwas neues p. 164. an, da er ausdrücklich schreibt: „Kein Lehrer („die er da nach seiner Gewohnheit mit den „schöndesten Schimpf Namen belegt) würde „das Herz haben zu behaupten, daß er in dem „wahren Gefühl seiner Krankheit einen wahren Ekel und Haß gegen alle Sünde gehabt („d. i. eine wahre contrition erfahren) habe.“ Man nehme auch noch dazu seine Entdeck. Da er p. 208. fin. sq. von der ganzen Christenheit, selbst in den ersten und besten Seculis nach Christi Geburt, schreibt: „Das Wesen in Christo und dessen innigster Gemeinschaft ginge alsobald nach der App. Tode, „die allein darauf drungen, aus den Augen. p. 210. Da nun die unio sacramentalis so frühe schon in dem Abfall und in der Entfernung von Christo selbst geschiedet worden, so hatte das Reich des Teufels eine offene Thür, alle Blindheit und Greuel von neuen einzuführen, und das Christenthum in ein förmlich Judentum und Heydenthum zu verwandeln, ja noch viel abergläubischer und lächerlicher zu machen, als diese jemals gewesen. p. 211. Hier (er redet vom andern Seculo) sahe man denn auf einmal die Schleusen eröffnet von einer

„ner Sündfluth eiteler Ceremonien und efen-
 „der Gnaden-Mittel, die alle aus der sacra-
 „mentirlichen Vereinigung Gottes und des
 „Heilandes mit irdischen Elementen aufwuch-
 „sen, weil das abgöttische und todte Volk
 „selbst Gott nicht mehr kannte, keiner-
 „elle Gemeinschaft mehr mit dem Hei-
 „lande hatte. u. s. f. „ Da er denn in folgen-
 genden p. 212. 213. niemand als die Ketzer und
 Separatisten ausnimmt, bey denen noch et-
 was Licht und Leben übrig geblieben wäre.
 Solchergestalt hätte Gott sint der App. To-
 de her mit der Christenheit fast nichts mehr zu
 schaffen gehabt, und in derselben wenig oder
 wol gar nichts gewircket, folglich würden die
 Gnaden-Wirkungen Gottes von der Zeit
 an entweder völlig zu verleugnen oder allein
 bey Ketzern und Separatisten zu suchen und zu
 bemerken, mithin die Thesis, daß man dar-
 auf achten müste, wie sich Gott in seinen
 Wercken offenbaret habe, entweder auf die
 Wercke der Schöpfung und Erhaltung
 allein zu restringiren, oder wo sie auch von den
 Gnaden-Wercken Gottes verstanden wer-
 den solten, vermöge der ietzt angeführten Be-
 schuldigung und hypothesium nicht anders
 als particularistisch und sectirisch zu erklären
 seyn. Allein, weil, wie gesagt, unser A. diese
 Materie: wie man nemlich auf Gottes
 Wercke im Natur- oder Gnaden-Reiche ach-
 E 2 ten,

ten, was für göttliche Eigenschaften man auch schon durch das Achtgeben auf die Werke Gottes im Reiche der Natur erkennen, wozu solch aus Wahrnehmung der Werke Gottes geschöpftes Erkenntniß anzuwenden, und wie dasselbe so wol zur Stärkung des Glaubens als Beförderung des einem auch schon in seinen Schöpfungs- und Erhaltungs- Werken so grossen und herrlichen Gott schuldigen, ehrerbietigsten Gehorsams, zu gebrauchen sey, nirgends auch nur berühret, geschweige prosequiret und ausgeführt hat, so muß ichs dahin gestellet seyn lassen, ob er mit oder ohne Bedacht der Werke Gottes in dieser Regul nur erwehnet hat.

§. 3. Bleiben wir denn also bey dem ersten in diesen Worten liegenden Sage, diesem nemlich, daß wir Menschen das glauben müßten, was und wie sich Gott in seinem Wort geoffenbaret habe, so bekenne ich, daß der Satz; wenn darin anders das geoffenbarte Wort Gottes aufrichtig verstanden wird, das wir jetzt in den Schriften der Propheten und Apostel finden und haben, (*) nicht nur
ver-

(*) Der Erfolg dieser Schrift wirds klar machen, daß Elschrich für die Heil. Schrift gar wenig reelle Veneration gehabt, sondern mit und aus derselben gemacht habe, was
er

verständlich, sondern auch wahr und richtig sey; aber so ist unmöglich, daß unser Autor diese Regul auch nur andern im Ernste geben können.

er gewolt; iedoch will ich ihm doch die Bosheit nicht zutrauen, daß er die in dieser seiner Regul genannte Offenbarung Gottes im Worte nicht sollte von derjenigen Offenbarung, welche denen von dem Geiste Gottes geriebenen Propheten und Aposteln zuerst wiederfahren, von diesen aber so wol zu ihrer Zeit mündlich bekant gemacht, als auch und fürnemlich dem ganzen menschlichen Geschlecht zu allen Zeiten zum besten in ihren Schriften verfaßet und enthalten ist, verstanden haben. Indessen kan ich doch nicht umhin, ein paar bedenkliche Stellen anhero zu setzen, die eine aus Eschrichs eigenem Scripto, die andere aus Democrito. Jener schreibt p. 16.: Weil aber, Gott sey ewig Dank! zu unsern Zeiten der liebeiche Gott den Endzweck, den er durch Sendung seines Sohnes intendiret hat, wiederum ins Licht gesetzt hat, und von allen falschen, der Sünde und dem Satan zum Vortheil gereichenden Auslegungen, durch einige seiner Kinder gereiniget hat, daß nunmehr in dieser heiligen Bahn auch die Einfältigen nicht irren können, so wird man dem Nächsten keinen grösseren Gefallen

nen. Denn da weiß man ja, wie sein Lehrmeister es mit dürrer Worten für Irrthum und Menschen-Betrug erkläret habe, wenn man

erweisen können, als wenn man auch ins besondere dieses vortrefliche Zeugniß von den falschen Auslegungen reiniget, dasselbe dem Mißbrauch des Teufels, der durch falsche Erklärungen der H. Schrift sein Reich bisher trefflich vermehret, entziehet, und nach dem wahren Endweck Gottes in Christo erkläret. Dieser schreibt etwas Neues p. 145. lin.: Wir müssen der Lehre und Exempel Christi den Preis lassen vor aller andern Lehre und instruction, und versichert seyn, daß bey diesem Meister allein Worte des ewigen Lebens gefunden werden, beydes, wie er sie in den Tagen seines Fleisches schon ausgesprochen und kund gemacht, und (hätte aber heißen müssen als) wie er sie nun im Geist der Gnaden noch viel vollkommener und klärer ausspricht, und kund macht: denn damals konten seine Zuhörer noch nicht alles fassen und tragen. Solte man nun die Regul, welche wir iezo untersuchen, nach diesen und dergleichen Stellen verstehen und erklären, so wäre wohl mehr als wahrscheinlich, daß darin durch die Worte, darin sich der gütige Gott zu unsern Zeiten geoffenbaret haben soll, die

Schrift.

man die heiligen Schriften, NB. wie wir sie
fest in der Bibel haben, zur Richtschnur seiner
Concepten setze, Dem. Evang. p. 71. wie er
die,

Schriften Democriti, wo nicht enig und
allein, dennoch vornemlich gemeinet worden
wären: als durch welche Christus die Wor-
te des ewigen Lebens noch viel vollkommener
und klärer ausgesprochen und kund ge-
macht haben soll, als er selbst in den Ta-
gen seines Fleisches gethan. Und wo das
Eschrichs wahre Meinung gewesen, so wä-
re ja die unter diesen sonst so gut lautenden
Worten dieser Regul verborgen liegende
rückfische Bosheit fast unbeschreiblich, denn
so ginge die eigentliche Absicht dieser Regul
dahin, die Menschen vom Worte Gottes,
und zwar auch selbst von demjenigen, darin
die von Christo selbst geredeten Worte be-
schrieben sind, abwendig, sie hingegen glau-
bend zu machen, daß sich Gott in Demo-
crito und seinen Schriften noch vollkomme-
ner und klärer als in Christo selbst geoffen-
baret habe, und daher den Schriften De-
mocriti noch mehr als allen Schriften der
Propheten und Aposteln zu trauen sey.
Allein, weil Eschrich an den Stellen, wo
seine Regul zu finden, (nemlich p. 34. u. 4.)
gleichwol vorher ausdrücklich der H. Schrift
gedencket, so will ich ihm diese erwähnte
E 4 (sonst

die, so solches thun, Bibliolatrias und Reliquien-Anbeter heiße, ib. p. 52. u. f. f. wie er mit ausdrücklichen Worten lehre, daß viele propositiones und notiones der Schrift die Sachen exprimierten, nicht wie sie vor Gott und einem erleuchteten Verstande in der That sich befinden, p. 49. n. 121. item daß man mit der Schrift alle Teufelei und Thorheit zu schmücken capabel sey, p. 263. ja wie er p. 69. sich zu der eigentlichen contradictoria dieses Satzes ausdrücklich bekant habe, wenn er dasselbst spricht: Wir glauben und bekennen dieses (die Rede ist von seinem Grundriß, folglich von seinem ganzen systemate) nicht, weil wir es gelesen haben, sondern weil wir es wissen. Siehe, da sehet er sein Wissen, so fern es dem gelesen haben entgegen gesetzt ist, ausdrücklich zum Grunde seines Glaubens und Bekäntnisses. Wer nun solche hypothesen hat, wie kan der auch nur andern im Ernst die Regul geben, daß sie glauben sollten, wie sich Gott in seinem Wortage offenbaret habe, und was wir also in sol-

(sonst recht excessive) Lücken nicht zutrauen, sondern ich will die Regul so gut annehmen und erklären, als es nur immer geschehen kan, daß nemlich darin von der Offenbarung Gottes, die wir iezo in denen Schriften der Propheten und Apostel finden, eigentlich geredet werde.

solchem geoffenbarten Worte Gottes lesen können und müssen. Wolte iemand hiebey etwa einwenden, unser A. ob er gleich ein discipul Democriti wäre, könne doch wol bessere Gedancken von Gottes Wort, als sein Lehrmeister, gehabt, folglich diese Regul dennoch andern, in guter Absicht und Meinung gegeben haben; wohlan, so wollen wir hie unsern A. nur nach seinen eigenen Worten beurtheilen. Er selbst schreibet denn nun p. 87. also: Es ist allezeit als ein desperater Zandel anzusehen; wenn man an statt tüchtige und überzeugende Gründe vorzubringen, seine Zuflucht zu einem und dem andern kleinen Wörtchen nimmt. Diß sind nun des A. eigne Worte, die er gleichfalls mit groben Lettern drucken lassen, und die wir also etwas genauer anzusehen uns nicht werden verdrießen lassen müssen.

§. 4. Die Gelegenheit denn, bey welcher der A. diese Worte geschrieben, ist diese: Er will von p. 84. an zeigen, daß wir nicht Ursache hätten mit den Stellen, darin Christi Leiden ein Lösegeld genannt werde, groß zu thun: denn wir wüßten ja selbst, daß, wenn iemand durch ein Lösegeld racioniret werden sollte, dasselbe eigentlich dem bezahlet werden müste, der den Gefangenen in seiner Gewalt hätte. Nun aber wären wir ausser Streit Gefangene des Teufels gewesen. Wenn

wir also darauf bestehen wolten, daß Christi Leiden ein Lösegeld gewesen, so müsten wir auch zugeben, daß Christus sein Blut dem Teufel zum Lösegelde geben müssen. Weil wir diß aber selbst nicht glaubten, so wäre am besten, man übersehe die Worte *λύτρον* und *ἀντὶ λύτρου* nicht Lösegeld, sondern Erlösung, wie sie auch Lutherus wirklich also übersetzt habe; wenn aber das geschähe, so wären solche Deuter mehr für als wider den A., und darauf heist es nun: Es ist aber allezeit als ein desperater Handel u. s. f.

§. 5. Ob es uns nun gleich dißmal vornehmlich um solche lehre am Ende des 3ten §. vollständig zu lesende Worte zu thun ist, so wollen wir doch bey denen gleich iezo extrahirten antecedentibus folgendes, das uns nachhero unsere Arbeit in vielen Stücken erleichtern wird, erinnern. Es ist wahr, daß wenn bey einer gewissen Art der Gefangenschaft jemand rancionirt werden soll, die rancion demjenigen gezahlet werden müsse, der einen gefangen hält; das ist aber die Gefangenschaft, darin einer bloß durch Überwältigung eines andern gerathen ist, z. E. bey Kriegs-Gefangenen. Wenn aber jemand vermöge öffentlicher Geseze, z. E. des Wechsel-Rechts, in Verhaft gebracht ist, so kan er zwar freylich mit Gelde aus dem Gefängniß erlöst werden, aber wem muß so dann das Geld gezahlet werden? Gewiß nicht

De.

benen, so den debitorem gefangen halten, sondern den Creditoren. Ist aber iemand wegen solcher Verbrechen in Verhaft gezogen, darauf die Geseze Leib und Lebens-Strafe gesezet, so leidend entweder die Geseze, daß die Leib und Lebens-Strafe in eine Geld-Strafe verwandelt werde, und in solchem Fall könnte die Erlösung des Gefangenen wiederum mit Gelde geschehen, aber wem müste so dann das Lösegeld gezahlet werden? Etwa dem Stockmeister oder dem Richter? Gewiß jenem nicht; auch diesem nicht anders, als so fern er iuris & æqui ac boni communis curator ist, und also eigentlich dem publico. Leiden die Geseze aber eine solche Verwandlung nicht, so ist heutiges Tages in Christlichen Republicken ordinario keine Erlösung möglich, sondern der Verbrecher muß solche Leibes- und Lebens-Strafe selbst ausstehen. Jedoch hat man in alten und neuen Geschichten Exempel, daß Freunde und Anverwandte in solchen Fällen sich erbotten haben, die von ihrem gefangenen Freunde verwirkte Leib- und Lebens-Strafe, für denselben zu dessen Befreyung zu übernehmen, das publicum auch solch Erbieten angenommen, und die Strafe an solchen für ihren Freund eintretenden Freunden vollzogen, und hingegen den Selbst-Verbrecher losgelassen hat. Das die Liebe unter Menschen so weit zuweilen gegangen sey, ist gewiß, und

und sind dahero insonderheit bey den Griechen ἀντιψυχῶν sehr bekant: und es hält unser A. selbst p. 59. diß für die höchste Probe der Liebe, wenn man um des Geliebten willen sein eigen Leben nicht theuer achtere, sondern bereit wäre, dasselbe aufzuopfern; ja er thut hinzu, daß die Liebe nicht höher steigen könne, weil nichts edler sey als das Leben. Ob er nun gleich, was diesen Zusatz betrifft, ein besseres hätte wissen können und sollen, dieses nemlich, daß Rom. 5, 7. 8. die Liebe Gottes in Christo gegen uns Sünder allerdings noch höher gestiegen sey, indem ja Christus nicht etwa für geliebte Freunde, sondern für uns, da wir noch seine Feinde waren, gestorben ist, so ist doch zu meinem gegenwärtigen Zweck genug, daß er selbst gestehet, es könne die Liebe so weit gehen, daß man um des Geliebten willen sein Leben nicht theuer achte. So oft nun ein Freund für seinen gefangenen Freund und zu dessen Befreyung selbst in Arrest und Gefängniß gegangen ist, und für denselben Leib- und Lebens-Strafe ausgestanden hat, so ist alsdann die von solchem Freunde aus Liebe und freywillig übernommene Strafe das Lösegeld oder Erlösungs-Mittel gewesen, aber ein solches, dadurch weder dem Richter noch Stockmeister etwas gezahlet, sondern nur den öffentlichen Gesetzen ein Gnüge gethan, und dieselben in ihrem vigore, Autorität und Gültigkeit erhalten.

hale

halten worden. Wohl an denn, laßt uns nun sehen, wie viel Wahrheit und Gewicht in dem im vorigen §. angeführten Discurse des Autoris sey. Er spricht: das Lösegeld werde dem gegeben, der den Gefangenen in seiner Gewalt habe. Das ist aber nur von einigen Arten der Gefangenschaft, z. E. von Kriegs-Gefangenen wahr. (Wiewol auch unter Kriegs-Gefangenen die wenigsten mit Lösegelde, sondern viele durch reciprocque Auswechslung, viele durch Tractaten, viele auch durch bloße Gewalt, indem eine Parthey der andern ihre gemachte Beute wieder abjagt, wie Abraham Gen. 14, 16. that, ihrer Gefangenschaft entledigt und in die Freyheit gesetzt werden.) Läßt sich aber nun das, was von einigen Kriegs-Gefangenen wahr ist, auf alle Gefangene, läßt sichs insonderheit auf die Gefangene des Teufels appliciren? Ist denn der Sünden-Fall durch einen feindlichen Überfall oder eine demselben ähnliche Überwältigung geschehen? Da das nun nicht ist, sintemal notorisch ist, daß der Teufel über den Menschen nicht nach Kriegs-Manier, sondern nach arglistiger Diebes-Art Gewalt bekommen, was ist denn entweder für Einfalt oder für grosse Unbesonnenheit, den Teufel mit einem rechtmäßigen Feld-Herrn in eine Vergleichung zu stellen? Wie, wenn jemand sagte: Weil einem Feld-Herrn wegen der Kriegs-Gefan-

ge

genen ein Lösegeld gebühret, so ist auch ein Dieb nicht verbunden, die gestohlenen Sachen ohne Lösegeld fahren zu lassen; und das zwar darum, weil sie beyde darin überein kämen, daß, wie der Feld-Herr die Kriegs-Gefangenen, so der Dieb die gestohlenen Sachen in seiner Gewalt habe. Würde da nicht iederman diese consequenz als abgeschmackt erkennen müssen? Nun so folgt von selbst, wie thöricht derjenige handeln würde, der das Gleichniß von einem Feld-Herrn zu zahlenden Lösegeld auf die Erlösung aus der Gewalt des Satans appliciren wolte. Es ist ja überhaupt bekant, daß Gleichnisse eine Sache wohl erläutern, aber nicht beweisen, daß ferner kein simile zu finden sey, welches nicht auch ein dissimile sey. Daher leugnet man zwar nicht, daß nicht auch in geistlichen Dingen von Kriegs-Wesen einige Gleichnisse genommen werden könnten, ja die H. Schrift selbst an manchen Orten, wo NB. vom Reiche und also vom Königlichen Amte Christi die Rede ist, einige Vergleichen daher nehme, allein solche Vergleichen können und müssen ja nicht *ultra suum tertium extendiret* werden, daher wird man auch in der H. Schrift nicht finden, daß, wo vom Hohenprieesterlichen Amte Christi gehandelt wird, von militair-Sachen jemalen Gleichnisse genommen oder gebraucht werden. Und also schicket sich das Gleich-

Gleichniß von der Erlösung dieses oder jenes Kriegs-Gefangenen hieher, da von der Hohenpriesterlichen Erlösung Christi gehandelt wird, gar nicht. Denn hier ist ja nicht die Rede von einer solchen Gefangenschaft, die einen feindlichen Überfall oder eine demselben ähnliche Überwältigung, sondern eine arglistige boshafte Verführung zum Grunde hat. Ferner ist hier die Rede nicht von solchen Gefangenen, welche daher, weil sie ihrem rechtmäßigen Herrn treulich gedienet, in die Hände eines fremden Feld-Herrn gerathen sind, (als welches die eigentliche Art der Kriegs-Gefangenen ist) sondern von solchen, die sich von einem arglistigen Betrieger zur Untreue und Abfall von ihrem rechtmäßigen Herrn, und zwar eigentlich zu einem solchen Abfall, darauf die Todes-Strafe nach öffentlichen Gesetzen gesetzt war, erst hatten verführen lassen, und also, wenn sie auch gleich dem Feinde ihres rechtmäßigen Herrn nicht in die Hände gefallen wären, dennoch schon das Leben verwirkt hatten. Wie nun hier eine ganz andere Art der Gefangenschaft ist, als die, so in einem Kriege vorgehet, so ist auch eine ganz andere Art der Erlösung nöthig gewesen, als bey Kriegs-Gefangenen bräuchlich ist. Nämlich hier hat weder Gewalt noch Geld das Mittel der Erlösung seyn können, sondern der Erlöser hat die von denen zu einem so schweren Verbrechen verführten Gefangenen verwirkt.

wirkt.

würckte Strafe zur Befreyung der Gefangenen wirklich übernommen. Diese Übernahme der von den Menschen verwürckten Strafe war also ein solches Erlösungsmittel, dadurch der Teufel nichts bekommen, sondern dadurch ihm vielmehr alles wider den Menschen habende Recht genommen worden.

§. 6. Denn daß der Teufel einiges Recht an und wider den Menschen durch den Fall erlanget habe, ist nicht zu leugnen. Es verlohnet sich aber der Mühe zu untersuchen, was dis für ein Recht sey. Ich will dahero erst versuchen, ob ich dis Recht in einem Gleichniß zeigen kan. Das von Kriegsgefangenen schickt sich hier gar nicht, wir wollen also ein anders suchen, das näher zutreffen wird.

§. 7. Es ist nemlich bekant, daß an manchen Orten der Stockmeister zugleich der Ankläger und Blutschreyer aller Maleficanthen sey. Nun setze man den Fall, daß ein solcher Stockmeister an einem gewissen Ort eines so leichtfertigen und dabey Schadenfrohen blutdürstigen Gemüths sey, daß er mannichfältig verkleidet, sich in bürgerliche Gesellschaft zu verfügen, und andere Bürger erst zur Trunkenheit, und so dann zu andern losen Händeln, sonderlich zu Schlägereyen, Mord und Todschlag meisterlich zu induciren, und so bald er das gethan, die Sache beym Richter zu denun-

nunciiren, und nicht allein die Gefangensehung, sondern auch die gesetzmäßige Bestrafung der Verbrecher unablässig zu sollicitiren und zu postuliren wisse. Dem es also in dem allen nicht eigentlich um Vermehrung seiner Sportula, sondern nur eigentlich darum zu thun sey, daß er auf die Weise die honetteresten und bravesten Familien in der Stadt betrüben, und die, vor welchen er sonst den Hut in der Hand halten müssen, in seine Gewalt kriegen, ihnen während der Gefangenschaft allen Fort auf allerley Weise anthun, und sie endlich gar aufschavot führen, sie daselbst öffentlich und so, daß es ihm niemand wehren noch verbieten könne, anklage, über sie Blut schreyen, und die Freude haben könnte, daß nicht nur der Stab über sie gebrochen, sondern ihnen darauf auch die Hälse abgesäbelt, oder sie auf andere Art vom Leben zum Tode gebracht würden. Von einem solchen Stockmeister könnte und müßte man nun freylich sagen, daß er Recht über seine Gefangene hätte. Aber wie ferne hätte er Recht über sie? So fern er ihr arglistiger Versführer gewesen? Keines weges. Denn wenn er gleich ihr Versführer und dabey kein Stockmeister und *fiscalischer* Ankläger gewesen wäre, hätte er so wenig Recht an und über sie, als einer, der einem ehrlichen Manne seine Tochter entführet hätte, durch die Entführung ein Recht an die entführte Person

F

krie-

Kriegen kan, sondern vielmehr eine derestable und strafwürdige That begangen hat. Sondern er hätte Recht als Stockmeister. Aber auch als Stockmeister könnte er auf zweyerley Weise angesehen werden. Einmal als eine fürchterliche und mit Ketten und Banden, auch untergebenen Knechten und Helfers. Helfern bewaffnete, und also zur Gefangennehmung und gefänglicher Verschliessung mit allen dazu nöthigen Instrumenten ausgerüstete und tüchtige Person, sodann und fürs andere als eine nach den Rechten dazu befugte Person. Auf welche Weise käme er hier eigentlich und vornehmlich in Consideration? Gewiß nicht auf die erste, sondern auf die letzte. Es concurriren zwar diese beyde Respectus in seinen Actionen, nemlich wo er als Stockmeister zu thun hat, braucht er freylich seine in Händen habende Instrumenta, aber er braucht sie doch nicht (darf sie auch nicht brauchen) als so fern er durch die Rechte, oder der nach den Rechten eingerichteten Ordre des Richters dazu befugt ist. Hat er nun solche Verbrecher in Verhaft, die das Leben verwürcket haben, so ist er nicht nur befugt, sie genau zu verwahren, sondern es kan ihm niemand, auch der Richter selbst nicht, verwehren, wenn er auf die Vollziehung der von ihnen verschuldeten Strafe dringer, und nicht eher ruhet, bis solche vollzogen ist; sintemal er zu dem allen Kraft der Ge-
sege

sege befugt ist. Wenn nun aber in solchem Fall sich jemand erböte für diesen oder jenen gefangenen Verbrecher ein- und nicht nur die Gefängniß- sondern selbst die Todes-Strafe auszustehen, und der Richter nähme mit Zustimmung derer, die in dergleichen Fällen mit zu sprechen haben, nach gnugsamer Erkenntniß der Sache, solchen ἀντὶ τοῦ and vicarium an, was würde und müste da ein solcher Stockmeister thun? Er müste den Selbst-Verbrecher sodann so wol aus dem Gefängniß, als auch sonst des begangenen Verbrechens halber unangefochten lassen, hingegen wäre er freylich befugt den Bürgen in gefängliche Verwahrung zu nehmen, und wider denselben also zu procediren, wie ers gegen den Selbst-Verbrecher sonst gethan haben würde: dis wäre das eingige Mittel, dergleichen Gefangene aus den Händen eines solchen Stockmeisters so zu befreyen, daß er (der Stockmeister) dawider nicht muchsen dürfte. Es wären freylich andere Mittel, den Gefangenen aus seinen Händen zu befreyen. Der Richter könnte ihm ja bloß befehlen, den Gefangenen aus dem Gefängniß zu dimittiren, item, er könnte einer gewissen Anzahl Bürger oder Soldaten die Ordre geben, das Gefängniß mit Gewalt zu eröffnen, und den Gefangenen los zu machen, u. s. f. Allein gleichwie diese Mittel illegal wären, dadurch der Richter die Autorität seines

F 2

Amts

Amts und der Gesetze, die er doch handhaben sollte, prostituiren würde; also würde ein solcher Stockmeister sich über dergleichen Krummme und unrechtmäßige Mittel sehr mocquiren, und sich befugt zu seyn glauben, den Richter als einen Ehr- und Pflicht-vergessenen Heuchler, der über dem Recht selbst nicht halte, und dadurch sein Amt und die Gesetze in Verachtung bringe, zu dessen äußersten Prostitution in der ganzen Stadt zu blamiren. Da hingegen er bey dem vorerwehnten Fall weder den Richter blamiren, noch sich beschweren könnte, daß die öffentlichen Gesetze hindan gesetzt wären, sondern alles, was er als Stockmeister und Blutschreyer nach den Gesetzen zu thun befugt wäre, an dem ἀντιψόχα prosequiren, den Selbst-Schuldner aber ohne alle rechtmäßige Widerrede, und ohne, daß es ihm jemand Dank wüßte, dimittiren würde und müßte.

§. 8. Wie dieses Gleichniß so wol auf den Sünden-Fall als auf die Erlösung nach den mehresten Umständen appliciret werden könne, wird ein ieder, der von beyden Materien auch nur einen nothdürftigen Begriff hat, gar leicht sehen. Mir soll dis Gleichniß nur dazu dienen, die Frage: Was denn der Teufel für ein Recht an den Menschen habe, und woher ers habe: desto faßlicher zu beantworten. Nämlich, der Teufel hat kein Recht

ge.

gehabt, hats auch nimmermehr erlangen können, den Menschen zu verführen, sondern dis hat er de facto gethan, und thuts noch, als ein boshafter Feind Gottes und der Menschen, als ein arglistiger Betrieger; nachdem er aber den Menschen arglistiger und boshafter Weise zur Ubertretung so wol des dem Menschen anerschaffenen Moral- als auch eines von GOTT mit grossem Ernst unter ausdrücklicher Bedrohung der Todes-Strafe publicirten positiven Gesetzes verführet hat, so hat er ein Recht bekommen, als ein Ankläger und Blutschreyer, wider den Menschen fiscalisch zu agiren, den Menschen vor GOTT Tag und Nacht zu verklagen, auch wirklich als Stockmeister, oder wie die Schrift redet, der, der des Todes Gewalt hatte, den Menschen gefangen zu halten, so, daß der Mensch schon in dieser Welt aus Furcht des Todes in seinem ganzen Leben ein Knecht seyn mußte, und an die Ewigkeit vollends nicht ohne Grausen denken konnte. Das letzte bezeuget die Schrift Hebr. 2, 14. Das erste, daß der Teufel die Menschen Tag und Nacht NB. vor GOTT ἐνώπιον τοῦ Θεοῦ ἡμῶν verklage, gleichfalls Offenb. Joh. 12, 10. Beydes, so wol das Recht sie zum Tode zu verklagen, als auch sie, als Gefangene, mit Furcht des Todes und alles dahin zu rechnenden Elendes zu ängsten, zu schrecken und zu plagen, gründet

er auf die Sünde als Sünde. D. i. so fern sie eine Übertretung des heiligen inviolablen und indispenfablen Gesetzes Gottes ist, mithin hauptsächlich auf das Gesetz Gottes selbst. Dis lehret der Apostel abermals 1 Cor. 15, 56. wenn er spricht: Der Stachel des Todes (und also auch dessen, der des Todes Gewalt hatte) ist die Sünde. Die Kraft aber der Sünde ist das Gesetz. D. i. daß Tod und Teufel Macht haben, uns mit ihrem Stachel und mörderlichen Waffen sowol zu schrecken, als auch zu verwunden und zu plagen, das kommt von der Sünde her; daß die Sünde aber so viel auf sich hat, daß sie dem Tode und Teufel die Gewalt hat geben können, ihren Stachel und fürchterliche Geräthschaft wider und auf uns zu richten, das macht das Gesetz Gottes, als welches nicht solte, und ohne die höchste Gefahr nicht könnte übertreten werden, durch die Sünde aber würcklich übertreten ist, daher dessen Übertretung auch nichts anders als gefährliche Folgen, nemlich die Gewalt des Todes und Teufels, von Rechts wegen nach sich ziehen könnte. Das ist also das Recht des Teufels, daß er immediate durch die Sünde, mediate aber und radicaliter von dem Gesetze Gottes, und kraft desselben über den Menschen erlanget hat.

§. 9. Wie konnte und solte nun dem Teufel dis Recht über die gefallenen Menschen genommen

nommen werden? Gewiß, es konte und solte nicht anders, als mit Recht geschehen. Jesa. 1, 27. Da konte nun Geld weniger als nichts ausrichten. So konte GOTT seine Allmacht auch nicht vorsehren. Es solten die Gefangene nicht mit Gewalt, sondern mit Recht erlöst werden. Wie konte es also geschehen, und wie ist wirklich geschehen? Der Erlöser und *ἀντίλυτρος* unterwarf sich der Gefangenen halber dem Gesetz zu allem Gehorsam, Gal. 4, 4. 5. und insonderheit auch zu würcklicher Erduldung des den Gefangenen gedroheten Fluchs Gal. 3, 13. Also unterwarf er sich selbst dem Schrecken des ewigen Todes Luc. 23, 44. Er ließ sich hiernächst würcklich willig gefangen nehmen, sich als einen, der des Todes schuldig wäre, geduldig anklagen, das Blut über sich schreyen, des Todes Urtheil über sich sprechen, ja würcklich zum Tode hinaus führen, und als einen Ubelthäter, ja der noch ärger als andere Ubelthäter wäre, creuzigen und tödten, und das alles auf Anstiften des Teufels, als welcher alles, was er als Blutschreyer und Gewalthaber des Todes wider den gefallen Menschen kraft des Gesetzes thun konte, an Christo würcklich gethan hat, sich dessen nicht versehend, daß er da an den unrichten Mann kommen wäre; als welches er erst hernach bey der Auferstehung Christi, und den darauf erfolgten wichtigen

Dingen zu seiner äussersten Confusion erfah-
ren hat. Und so hat unser *ἀντίπαλος*, da er
an statt der Selbst-Schuldner allen Forde-
rungen des Gesetzes ein Gnüge gethan, dem
Teufel alles Recht, was er ihres Falls hal-
ber kraft des Gesetzes wider und über sie
hatte, vor *ΘΕΙ* und in dessen Gerichte
genommen, dergestalt, daß er nun nicht mehr
befugt ist weder über sie Blut zu schreyen,
noch mit dem Tode und dessen Stachel und
fürchterlicher Geräthschaft so wenig zu erschre-
cken als zu quälen, da er dis alles an unserm
ἀντίπαλω mit dem höchsten rigeur gethan und
vollzogen hat, wir aber, so bald wir von die-
ser so wunderbaren als rechtmässigen Erlösung,
und der dadurch uns erworbenen Freyheit
Licht ins Herz kriegen, und uns in solche unsere
glückselige wichtige Freyheit zu schicken wissen,
seiner, als eines durch die niedrige Knechts-Ge-
stalt unsers *ἀντίπαλος* rechtschaffen wieder be-
trogenen Betriegers nunmehr spotten, und
ihn kühnlich anschreyen können: Tod, wo ist
nun dein Stachel? Hölle, wo ist dein Sieg?
ΘΕΙ sey Dank, der uns den Sieg gegeben
hat durch unsern *ἡμῶν Ἰησοῦν Χριστόν*.

§. 10. Nunmehr wird und soll es uns
denn ein leichtes seyn, auf des A. Einwurf kurz
und doch hinlänglich zu antworten: Sein
Major war dieser: Wann jemand durch ein
böse

Lösegeld rancioniret werden sollte, so müßte das Lösegeld eigentlich dem bezahlet werden, der den Gefangenen in seiner Gewalt hätte. (Dieser Major ist gar nicht universalis, sondern nur von einigen Kriegs-Gefangenen wahr.) Nun subsumirt der Autor also: Wir selbst glaubten aber nicht, daß Christus dem Teufel das Lösegeld gezahlet hätte. (Das thun wir freylich nicht, und haben dessen guten Grund, warum wirs nicht thun.) Was läßt sich nun aber aus diesen beyden præmissis für eine bündige Conclusion machen? Keine andere, als diese: Ergo hat Christus die Gefangene des Teufels nicht auf die Art erlöst, wie einige Kriegs-Gefangene erlöst werden. Diese Conclusion gestehen wir nicht allein gar gerne, sondern auch mit dem Ernst, daß wir sagen, es sey eine grosse Einfalt oder ein noch größserer und vorsätzlicher Betrug, wenn man Delinquenten, die wegen begangener capitaler Verbrechen gefangen sitzen, mit Leuten, die wegen ihrer ihrem rechtmäßigen Herrn bewiesenen Fidelität dem Feinde ihres Herrn in die Hände gerathen sind, und die Befreyung jener Delinquenten, die legaliter entweder gar nicht, oder doch nicht anders als durch einen *ἀντίφωρον* erhalten werden könnte, mit der Erledigung dieser, welche auf vielerley Wege, insonderheit auch mit einer bloß aus Gelde besteh-

F 5

hen-

henden rancion effectuiret werden könnte, in eine Classe setzen und confundiren wolte.

§. II. Der A. schreibet nun ferner, weil der Teufel, unserer eigenen Geständniß nach, von Christo kein Lösegeld empfangen, so wäre am besten, man übersezte die Worte λύτρον und ἀντὶ λύτρον nicht Lösegeld, sondern Erlösung, wie Lutherus sie auch würcklich übersezt. Antwort: Es hat niemand den A. genöthiget, bey Anführung der Verter Matth. 20, 28. 1 Tim. 2, 5. 6. im Deutschen das Wort Lösegeld zu gebrauchen, sondern er hätte ja auch das Wort Erlösung brauchen können, wie es Lutherus gethan hat. Wenn aber nun die critische oder philologische Frage ist, was λύτρον und ἀντὶ λύτρον vi derivationis & ex usu classico eigentlich heisse? ob ein Lösegeld oder eine Erlösung? so habe ich kein Bedenken zu sagen, daß so wenig das eine als das andere Wort gnugsam bequem sey das auszudrucken, was die Griechischen Wörter λύτρον und ἀντὶ λύτρον eigentlich sagen wollen. Denn sie zeigen eigentlich an ein Mittel der Erlösung, oder eine solche Sache oder Handlung, kraft deren andere erlöset werden können und sollen. Das ist nun nicht allemal Geld (wie Socinus selbst bekennen müssen, daß das Wort λύτρον bey den profan Scribenten nicht allein vom Gelde, sondern auch von alle dem gebraucht werde, wodurch jemanden ein Gnüge gesche-

geschehe, non pecuniam modo, sed omne id, quo alteri satisfit, proprie λύτρον dici: *Grotius* de satisf. Edit. Lond. A. 1661. 12. p. 162. Hall. p. 105.) Am allerm wenigsten ist in der von Christo übernommenen Erlösung das geringste auf Geld angekommen, und um der Ursach willen halte ich das Wort Lösegeld, als welches das Wort Geld einschliesset, für unbequem. Es ist aber auch das Wort Erlösung, nicht weniger unbequem. Denn ein anders ist ἀπολύτρωσις, ein anders λύτρον, jenes ist und heist die Erlösung, dieses aber ist das Mittel, wodurch die Erlösung zu wege gebracht wird. Indessen wissen so wol diejenige Scribenten, die in dieser Materie das Wort λύτρον, im Teutschen Lösegeld, als die, so es Erlösung übersetzen, sich so zu erklären, daß die Sache selbst davon keinen Schaden hat, und wenn die Sache selbst conserviret wird, müssen wir Menschen mit einander Geduld haben, und das um desto mehr, weil eine iede Sprache viel solcher Wörter hat, die sich in einer andern mit einem einigen Worte nicht übersetzen lassen, sondern da man in einer andern wol zwey, drey, und noch wol mehr Wörter nöthig hat, wenn man den Sinn des Worts recht exprimiren will. Wie ich denn denjenigen für einen grossen Meister halten will, der mit einem einigen teutschen Worte das
aus

ausdrücken kan, was die Griechischen $\lambdaύτρον$ oder $ἀντὶ λύτρον$ eigentlich sagen wollen.

§. 12. Nachdem wir also das, was zur Connexion der am Ende des 3ten §. angegebenen Worte des A. gehörete, hinlänglich abgefertiget haben, schreiten wir nun zur Erörterung der Worte selbst, dieser nemlich: „Es sey jederzeit als ein desperater Handel anzusehen, wenn man, an statt tüchtige und überzeugende Gründe vorzubringen, seine Zuflucht zu einem und dem andern kleinen Wörtchen nähme.“ Mit diesen Worten hat der A. gnugsam offenbaret, daß die Regul, oder wie er selbst p. 114. redet, der Canon, den er andern in seinem scripto zweymal vorgeschrieben, ihm nicht von Herzen gegangen sey. Denn wenn er das im Ernst geschrieben hätte, unsere Pflicht wäre zu glauben, wie sich GOTT in seinem Worte geoffenbaret habe, mein, wie könnte ers denn einen desperaten Handel nennen, wenn man seine Zuflucht zu einem und dem andern von GOTT geoffenbarten Worte nähme? also nemlich, daß man genau darauf mercke, was GOTT für Worte in seiner Offenbarung gebraucht habe, als welcher ja wohl gewußt hat, was er für Worte gegen uns Menschen brauchen, und mit was für Worten er sich und seinen Rath und Willen am füglichsten zu erkennen geben könnte und sollte. Warum sollte und könnte man also auch

auch ein einiges von GOTT geoffenbartes Wort, sonderlich ein solches, das nicht etwa eine particula connectendi (auf welche doch gleichwol auch oft ein grosses ankommt, wie fleißigen Schrift-Forschern bekant ist) sondern das ein Haupt-Wort in einer ganzen Proposition ist, obenhin, oder gar als unzuverlässig und unrichtig ansehen, wenn unsere Pflicht ist, zu glauben, wie sich GOTT in seinem Worte geoffenbaret hat? Ich bekenne, ich möchte hievon eine einige redliche Ursache hören oder sehen. Entweder wir sollen durchgehends glauben, wie sich GOTT in seinem Worte geoffenbaret hat, oder nicht. Solle es nicht durchgehends geschehen, so wäre diese Regul keine Regul, sondern in Ansehung des Worts Gottes eine gewissenlose und unverantwortliche Berunglimpfung, und in Ansehung des Nächsten eine teuflische Verleitung zum Miß-Credit gegen das Wort Gottes. Sollen wirs aber durchgehends glauben, welche Worte könnten und solten wir denn ausschließen, sonderlich, wenns Worte sind, darin der nervus ganzer hochwichtigen propositionum liegt? Solte es etwa geschehen, wenn dis oder das Wort nur ein oder das andere mal in der Schrift vorkäme? Wer wolte das billigen? Wenn ein ehrlicher Mann auch nur einmal was sagt oder schreibt, können sich andere schon darauf verlassen; und was merckt ein fluger Mensch

Mensch

Mensch im täglichen Umgange auch oft nur aus einem einigen Worte? Da heists wie ofte: sapienti sat. Und wenn eine solche Ausflucht in der Bibel gelten solte, was wolte daraus werden: So könten wir z. E. Christum mit Zuverlässigkeit keinen Schlangentreter heissen, denn daß er das sey, steht nur ein einiges mal in der ganzen Heil. Schrift, und zwar an einem ziemlich dunklen Orte. Ob also auch ein Wort oder eine Redens-Art auch nur ein einiges mal in der Schrift stünde, so ist sie doch ein Stück des göttlichen Wortes, soll also so wohl von uns für ungezwifelte Wahrheit angenommen werden, als wenn es (oder sie) vielmal in der Heil. Schrift stünde, sonderlich NB. wenn das, was ἀπαξ λεγόμενον ist, eben das im Munde führet, was die Schrift sonst mit andern Redens-Arten auszudrucken pfleget. Also nennen wir Christum sicher und getrost den Schlangentreter, ob er gleich nur ein einiges mal in der Schrift also genannt wird, weil wir Gottlob! wohl wissen, daß diese Redens-Art eben das sage, was an andern Orten heisset dem Teufel die Macht nehmen, seine Werke zerstören u. s. f.

§. 13. Was solte und könnte mich also bewegen, die geringste Diffidenz in die biblische Proposition zu setzen, daß das Dahingeben Christi ein λύτρον oder ἀντίλυτρον d. i. eine Sache gewesen sey, vermittelt deren wir haben erlöset

set

set werden sollen? Gesezt es stünde nur ein einziges mal in der Bibel, so muß ichs ja doch glauben, weil es GOTT so wohl geoffenbaret hat, als wenn es vielmal darin stünde. Nun aber stehet es gleichwol drey mal ausdrücklich da, nemlich Matth. 20, 28. Marc. 10, 45. und 1 Tim. 2, 5. 6. Fürs andere so wird darin nichts anders gesagt, als was die Heil. Schrift anderwärts mit andern Worten sagt. 3. E. Gal. 3, 13. Christus hat uns erlöst vom Fluch des Gesetzes, da er ward ein Fluch für uns, denn es stehet geschrieben: Verflucht ist iederman, der am Holz hänget. Hie sind ganz andere Worte, aber ein und eben dieselbe Sache, die in den vorhin genanten drey Texten stehet. Was dort heist: Christus habe sich gegeben, das heist hier: Er habe sich ans Holz hängen lassen. Was dort heist: Er habe sich als ein λύτρον und Erlösungs-Mittel für viele, ja für alle gegeben, das heist hier, Er wäre ein Fluch für uns worden, (γενόμενος ὑπὲρ ἡμῶν κατάρα) und durch solche seine Fluchwerdung habe er uns von dem Fluche des Gesetzes erlöst, oder aus dem Fluch des Gesetzes heraus gekauft. (ἐξ ἡγορασεν ἡμᾶς ἐκ τῆς καταράς τοῦ νόμου.) Hier wollen wir nun beyläufig eine Probe der entweder Unwissenheit oder Verwegenheit unsers A. abfertigen, die wir in eben der Connexion, die wir vorhin examiniret haben, befinden. Nemlich
in

in der letzten Zeile des 87ten Blates, und auf dem folgenden 86ten lesen wir diese Worte: „Wenn von erlöseten Kindern Gottes geredet wird (der Leser wird befinden, daß dieser Ausdruck sich hieher gar nicht schicke, wir wollen also dem guten Menschen ein wenig helfen: damit es doch nur etwas connectire. Es müßte demnach also heißen: Wenn das Ubel, davon uns Christus erlösen sollen, oder erlöset habe, in Heil. Schrift genannt wird) so heißet es niemals: Gott (auch hier stünde besser: Christus) hat uns erlöset aus dem Zorn Gottes, sondern Gott hat uns in Christo erlöset von der Obrigkeit der Finsterniß, von der Gewalt des Teufels. Darauf antworte ich: Gesezt, es stünde der Ausdruck, daß uns Christus vom Zorne Gottes erlöset habe, nirgends in der Heil. Schrift, so stehet doch, wie wir ietzt aus Gal. 3, 13. vernommen, mit deutlichen Worten darin, daß uns Christus vom Fluche des Gesetzes erlöset habe. Mein, von welchem Gesetze ist hie die Rede? Ohne Zweifel vom Gesetze Gottes. Wenn nun dis Gesetz fluchet, fluchet denn nicht Gott selbst in diesem seinem Gesetze, und durch dasselbe? Fluchet nun Gott selbst, so ist dis Fluchen ein Actus so wol des göttlichen Verstandes als Willens. D. i. Wenn Gott fluchet, so weiß es Gott nicht allein, daß ers thut, sondern er thuts

thuts auch nicht andes, als wohlbedächtig; und, wenn ers thut, so will ers ja auch thun, und stehet also auch sein Wille in einer dieser Handlung gemässen Situation. Wie wollen wir aber diese diesem Actui gemässe Situation des göttlichen Willens nennen? Da sind mir nun zwey Wörter bekant, die man da brauchen kan: nemlich man kan es den *Eifer* oder den *Zorn Gottes* nennen. Wenn also *GOTT* in seinem Gesetz fluchet, so haben wir uns ihn entweder als einen eifrigen oder als einen zürnenden *GOTT* vorzustellen. Jenes ist dem ausdrücklichen Inhalt des Decalogi, als darin *GOTT* sich selbst einen starcken eifrigen *GOTT* nennet; dieses so vielen andern Schrift-Stellen, sonderlich denen, da von der Ausführung des Fluches, und also den wirklichen Strafen die Rede ist, gemäß. Also, wenn auch die Schrift nirgends *κατὰ πῦρ* sagte, daß uns *Christus* vom *Zorne Gottes* erlöset habe, so sagt sie es doch gewiß *κατὰ διαβολὰν*, wenn sie spricht, daß er uns vom Fluche des Gesetzes erlöset habe. Nun aber lehret die Heilige Schrift gleichwol auch *κατὰ πῦρ* und in terminis, daß uns *Christus* vom *Zorne Gottes* erlöset habe, nemlich *1 Thess. 1, 10.* stehet klar und deutlich: *GOTT* hat seinen Sohn *JESUM* auferwecket von den Todten, welcher uns von dem zukünftigen *Zorn* erlöset. Dieser zu-

G künft

Künftige Zorn ist ja kein ander als der Zorn Gottes, welcher nach Joh. 3, 36. über allen denen bleibet, die Jesum im Glauben nicht auf-und annehmen wollen. Ferner so stehets ausdrücklich Röm. 5, 9. daß wir durch Christum vor dem Zorn bewahret und erhalten, oder wie es andere übersetzen, von dem Zorne befreyet würden. Und also ist die Gewalt des Teufels nicht das einzige Ubel, davon uns Christus hat erlösen wollen, sondern es gehöret dahin auch der Fluch des Gesetzes, der Zorn Gottes u. s. f. Aber das ist die Maxim, die unser A. von seinem Lehrmeister in kurzer Zeit so gefasset hat, daß wenn er das Leben hätte behalten sollen, er es ihm vielleicht noch wol sollte zuvor gethan haben, nemlich: dreist und mit solcher angenommenen Gewisheit zu schreiben, als wenn man die Heilige Schrift und auch noch wol andere Auctores, so vollkommen inne hätte, daß man auch den geübtesten Männern noch wol Lectiones geben könnte, in der That aber fast auf allen Blättern gnugsam verrathen, daß man das Schul-Geld noch allenthalben schuldig geblieben sey.

§. 14. Noch eins ist in den zu Ende des 3ten und Anfange des 4ten §. angeführten Worten des A. übrig, welches wir nicht übergehen können noch wollen. Er schreibet nemlich: Es wäre ein desperater Handel, wenn man an statt tüchtige und überzeugende Gründe

Gründe vorzubringen, seine Zuflucht zu einem und dem andern Wörtchen nehmen. Daß der A. von Biblischen Wörtchen, dergleichen das Wort λόγος und ἀντὶ λόγου ist, rede, ist offenbar: Aber was sind die vorzubringende tüchtige und überzeugende Gründe? Was sind das für Gründe, und wo sind solche Gründe herzunehmen? Sind sie aus anderweitigen Stellen der H. Schrift zu nehmen, so wird es bey allen Schrift-Stellen endlich hauptsächlich auf ein und ander Wörtchen ankommen, (denn alle dicta biblica resolviren sich in propositiones, und diese endlich in wenig Worte oder terminos,) folglich wird und muß iederzeit ein solcher Handel heraus kommen, den der A. hie desperat nennt. Sind sie aber nun nicht aus anderweitigen Schrift-Stellen herzunehmen, woher sind sie denn zu nehmen? Nirgends anders her, als aus der Vernunft, wie denn der A. den von seinen Lehrmeistern gefaßten principiis gemäß, keine andere, als Vernunfts-Gründe hat meinen können: Wie kan nun einer, der in Glaubens-Sachen tüchtige und überzeugende Vernunfts-Gründe vorgebracht haben will, und es für einen desperaten Handel erklärt, wenn man in solchen Sachen an statt dergleichen Gründe vorzubringen, zu den Worten der H. Schrift seine Zuflucht nehme, sogleich zu den Worten der Heil. Schrift entweder gar keine,

G 2

oder

oder doch nicht eher die Zuflucht genommen haben will, bis man gnugsame Vernunft-Gründe vorgebracht hat, wie kan der im Ernst glauben, daß unsere Pflicht sey, das in und von geistlichen Materien zu glauben, was und wie es Gott in seinem Worte offenbaret habe. Muß der nicht vielmehr, wenn er von Grunde seines Herzens schreiben will, also schreiben: Unsere Pflicht ist, in geistlichen Materien vor allen Dingen tüchtige und überzeugende Vernunft-Gründe zu suchen, und, wo wir nicht als desperate Leute handeln wollen, zu den von Gott in der Heil. Schrift gebrauchten Wörtern entweder gar keine, oder doch nicht ehe Zuflucht zu nehmen, bis wir von jenen tüchtigen und überzeugenden Gründen einen hinlänglichen Vorrath gesammelt haben.

§. 15. Und so haben wir aus des A. eigenen Feder klärlich bewiesen, daß er die mehrerwehnte Regul im Ernst nicht habe machen können. Daß ers aber auch im Ernst gar nicht gemacht, wenigstens sich zu Beobachtung dieser Regul gar nicht verbunden geachtet, sondern sie fast auf allen Blättern ganz aus den Augen gesetzt, folglich einen der von ihm selbst andern zweymal vorgeschriebenen Pflicht vergessenden und vergessenen Schwäher agirt habe, davon werden wir künftig eine Probe nach der andern zu vernehmen haben. Ja, daß er
nicht